

Betreff: Dienstsanweisung 2006/2
Hier: Rauchverbot , Nichtteilnahme an Lehrgängen, Jahresbericht.

Nürnberg, den 25.10.2006

1. In den Gerätehäusern der Löschzüge der FF Nürnberg besteht ab sofort
RAUCHVERBOT.

Dieses gilt für das gesamte Gerätehaus, also neben den Fahrzeughallen und Schulungsräumen auch für Sozialräume, Teeküchen und Toiletten.
Wenn möglich kann außerhalb des Gebäudes eine Raucherzone eingerichtet werden.

Begründung:

Nichtraucherschutz in Behörden

Auszug aus „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien“

Auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse hat die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft – sog. MAK-Kommission – Passivrauchen in die Kategorie **„krebserzeugend“** eingestuft (Stoffe, die bei Menschen Krebs erzeugen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen nennenswerten Beitrag zum Krebsrisiko leisten). Ebenso hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit das Passivrauchen inzwischen als **„krebserzeugend“** beim Menschen und als möglicherweise **„erbgutverändernd“** eingestuft.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, „die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird“. Hinsichtlich des Nichtraucherschutzes wird diese Anforderung durch Art. 7 Nr. 3 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl I S. 3777) neu in die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) eingeführten § 3 a (Nichtraucherschutz) konkretisiert. Danach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Zudem ist nach wie vor auch § 5 der ArbStättV (Lüftung) zu beachten und einzuhalten, wonach in Arbeitsräumen während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein muss. Bei den Maßnahmen zum Nichtraucherschutz müssen daher nicht nur die gesundheitsschädigenden Aspekte des Passivrauchens berücksichtigt werden, sondern auch die der gesundheitlichen Unzuträglichkeit (z. B. negative sensorische Reaktionen wie Augen- oder Nasenreizungen).

Auf Grund einer ergänzenden Änderung in § 1 ArbStättV (Geltungsbereich) gilt der Nichtraucherschutz u. a. auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs (Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr), in dem die Verordnung sonst keine Anwendung findet.

Auch die Fürsorgepflicht nach Art. 86 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 618 Abs. 1 BGB gebietet es, den Nichtraucher vor einer Gesundheitsgefährdung durch **„Passivrauchen“** wirksam zu schützen. Die Rechte anderer Beschäftigter, die am Arbeitsplatz rauchen wollen, stehen dem nicht entgegen; „insbesondere kann aus Art. 2 Abs. 1 GG kein Recht hergeleitet werden, andere in ihrer Gesundheit zu beeinträchtigen“ (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. September 1984, NJW 1985 S. 876).

Die nachstehenden Grundsätze sollen nichtrauchende Beschäftigte vor einer gesundheitlichen Gefährdung und Unzuträglichkeit durch Tabakrauch schützen. Es ist Aufgabe der Behördenleitung, die jeweiligen Maßnahmen zu treffen sowie die Bereitschaft der Beschäftigten zum freiwilligen Verzicht auf den Tabakkonsum während der Dienstzeit zu stärken.

1. Raucher und Nichtraucher sollen in verschiedenen Diensträumen untergebracht werden.

Wenn dies räumlich oder personell nicht möglich ist, hat das Rauchen in gemeinsamen Räumen zu unterbleiben. Für die Belange der Raucher sollen ggf. geeignete Zonen oder Räume ausgewiesen werden, in denen geraucht werden darf.

2. Bei Sitzungen und sonstigen dienstlichen Zusammenkünften (einschließlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Bedarf können kurze Rauchpausen eingelegt werden. Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
3. In Dienstkraftwagen zur Personenbeförderung und sonstigen Dienstkraftwagen mit mitfahrenden Beschäftigten darf nicht geraucht werden.
4. In Gemeinschaftsräumen (Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräume) ist das Rauchen nicht gestattet. Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Über die vorstehenden Regelungen hinaus wird allgemein erwartet, dass die Raucher gegenüber den nichtrauchenden Beschäftigten besondere Rücksicht walten lassen.

Die Behördenleitung ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten.

Den Bezirken, Landkreisen und Gemeinden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen.

2. Werden von Feuerwehrdienstleistenden gebuchte Lehrgänge an Staatlichen Feuerweherschulen oder Lehrgänge bei der BF Nürnberg nicht angetreten, ist davon umgehend der Kommandant mit einer entsprechenden Begründung zu unterrichten.

3. Die Löschzüge der FF Nürnberg melden verbindlich spätestens zum 10.01. des laufenden Kalenderjahres einen Jahresbericht/Jahresstatistik (Homepage unter „Verwaltung – Jahresstatistik der Löschzüge“).

Stichtag für die Erhebung ist der 31.12. des vergangenen Kalenderjahres.

Die gesonderte Meldung der Funktionen an die Ausbildungsabteilung der BF Nürnberg entfällt ersatzlos.

Gez. G.Herzog
Kommandant